

# **Antrag des 1. DJC auf Errichtung einer Anti-Doping-Ordnung des HJV**

Ich beantrage, folgende Anti-Doping-Ordnung des HJV zu beschließen:

## **«Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Hessischen Judoverbandes e. V. vom 23. Oktober 2011**

### **1. Rechtsgrundlagen**

1.1 Der Hessische Judoverband e. V. (HJV) gibt sich aufgrund der §§ 2.2 und 2.9 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.

1.2 Der HJV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Judobundes e. V. (DJB) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der International Judo Federation (IJF). Zum Anti-Doping-Regelwerk des DJB gehört die Wettkampfordnung des DJB vom 15. November 2008 – insbesondere die Kapitel 5. «Anti-Doping-Code» und 6. «Sanktionen» – in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.3 Der HJV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DJB.

1.4 Die Beschlußfassung über diese Anti-Doping-Ordnung obliegt grundsätzlich der Mitgliederversammlung des HJV. Der Vorstand ist gemäß der Satzung ermächtigt, außerhalb einer Mitgliederversammlung Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Internetseite des Verbandes sowie durch Veröffentlichung in *Sport in Hessen* bekanntzugeben. Zu Detailfragen kann auf im Internet allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

### **2. Anwendungsbereich**

2.1 Diese Ordnung

– regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im HJV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des DJB angerufen werden;

– gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im HJV Wettkämpfe durchgeführt werden;

– findet Anwendung auf

– alle Athletinnen und Athleten, die Judo oder eine andere vom HJV betreute Budo-Sportart im Zuständigkeitsbereich des HJV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DJB fallen und

– deren Betreuungspersonal; dies sind Personen, die eine Athletin oder einen Athleten, die beziehungsweise der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihr/ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Funktionärinnen und Funktionäre.

– läßt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.2 Der HJV erkennt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der International Judo Federation (IJF), der Nationalen Anti-

Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Judo-Bundes (DJB) und des Landessportbundes Hessen (lsb h) an und unterstützt es. Insbesondere erkennt er die folgenden Punkte an:

- a) die Pflicht einer jeden Athletin und eines jeden Athleten sowie Athletenbetreuerin und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf <http://www.wada-ama.org/>,
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DJB regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

### **3. Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine erzieherische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muß.
- c) Die Sportlerinnen und Sportler haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping ist mit den Grundwerten des Sportes – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar, gefährdet die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und zerrüttet das Ansehen des Sportes in der Öffentlichkeit.

### **4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### **5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden / medizinische Ausnahmegenehmigung**

5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist «verboten», wenn er beziehungsweise sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden «Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden» der WADA als verboten beschrieben ist.

5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der «Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen». Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag einer Athletin oder eines Athleten aus medizinischen Gründen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden bezogene Ausnahmen erteilt werden.

### **6. Dopingkontrollen / Analyse von Proben**

6.1 Der HJV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

6.2 Die Durchführung erfolgt durch den DJB. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DJB. Die Athletinnen und Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DJB.

## **7. Verpflichtung der Athletinnen und Athleten**

7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athletinnen und Athleten, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathletinnen und -athleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DJB. Bei D-Kader-Athletinnen und -athleten und bei D/C-Kader-Athletinnen und -athleten, bei denen der DJB keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem HJV. Bei minderjährigen Athletinnen und Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

7.2 Die Athletinnen- und Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

7.3 Der HJV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DJB keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping-Bestimmungen auf seiner Internetseite und in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletinnen- und Athletenvereinbarungen. Die Athletinnen und Athleten verpflichten sich insoweit zu regelmäßigem, mindestens wöchentlichem Aufruf der Internetseite des HJV.

## **8. Ergebnismanagement / Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den DJB übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des DJB, insbesondere nach dessen Wettkampfordnung vom 15. November 2008 (Kapitel 5, Abschnitt 3).

## **9. Sanktionsverhältnisse / Rechtsbehelfe / Vertraulichkeit / Berichterstattung / Eigentumsverhältnisse / Aufbewahrungsfrist / Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk des DJB, insbesondere dessen Wettkampfordnung vom 15. November 2008 (insbesondere Kapitel 5, zweiter Abschnitt).

## **10. Strafen**

10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Wettkampfordnung des DJB in der Fassung vom 15. November 2008 maßgebend.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes.
- b) Disqualifikation und Annullierung von Ergebnissen.
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum.
- d) Mannschaftsausschluß.
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer.
- f) Ausschluß aus einem Leistungskader.
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, liegt bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung grundsätzlich ein wichtiger Grund für eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung vor.
- h) Geldstrafe von mindestens einhundert und höchstens fünftausend Euro. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchssportleistungssports des Hessischen Judoverbandes.

## **11. Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der Hessische Judoverband.

## **12. Anti-Doping-Beauftragter**

12.1 Die Mitgliederversammlung des HJV wählt eine Anti-Doping-Beauftragte oder einen Anti-Doping-Beauftragten. Diese / dieser gehört dem Vorstand des HJV nicht an.

12.2. Die Anti-Doping-Beauftragte / der Anti-Doping-Beauftragte

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainerinnen und Auswahltrainer, verantwortlich,
- c) vertritt den HJV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf die NADA und/oder den DJB und/oder das Deutsche Sportsschiedsgericht übertragen wurde.

## **13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

13.1 Die Trainerinnen und Trainer des HJV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athletinnen und Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen oder stillschweigend zu dulden
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließende Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

## **14. Inkrafttreten**

Vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung des HJV wurde von der Mitgliederversammlung des HJV in Neuhof am 23. Oktober 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

\*\*\*

## **Anlage 1**

### **Anti-Doping-Athletinnen-/Athletenvereinbarung**

Der Hessische Judoverband e. V. (HJV)  
und  
[Name und Anschrift der Athletin / des Athleten)  
schließen folgende Anti-Doping-Vereinbarung:

#### **Präambel**

Der HJV ist kraft seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA, des Deutschen Judo-Bundes e. V. (DJB) und der International Judo Federation (IJF) sowie der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Landessportbund Hessen e. V. (Isb h).

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie IJF und DJB angenommenen Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, daß Doping mit den Grundwerten des Sportes – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athletinnen und Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athletinnen und Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem HJV und der Athletin / dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

#### **§ 2 Doping**

2.1 Die Athletin / der Athlet erkennt in Einklang mit dem HJV die Artikel des WADA- und NADA-Codes – einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen – sowie die Anti-Doping-Reglements der IJF und des DJB in der jeweils gültigen Fassung an. Die Athletin / der Athlet erkennt ebenso die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des Isb h in der jeweils gültigen Fassung an. Die Athletin / der Athlet und der HJV verpflichten sich im Einklang hiermit – auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund –, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Die Athletin / der Athlet

- a) erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, daß niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in ihren / seinen Körper gelangen, bei ihr / ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, sie / er nicht im Besitz von

verbotenen Wirkstoffen ist, sofern sie / er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- beziehungsweise NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht einer jeden Athletin / eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen «Liste der verbotenen Substanzen und Methoden» der WADA.

b) bestätigt, daß

- sie / ihn der HJV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die in § 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert hat, einschließlich der «Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA», sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

- sie / er vom HJV auch ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und daß ihre / seine Unterwerfung unter diese nicht von seiner Kenntnis abhängig ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch sie / ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf welche der HJV auf seiner Internetseite hinweisen wird.

c) bestätigt, daß sie / er vom HJV ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den DJB übertragen wurde.

### **§ 3 Beginn, Dauer, Ende**

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am [Datum einfügen] des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der HJV noch die Athletin / der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn die Athletin / der Athlet aus dem Kader des HJV ausscheidet.

[Ort, Datum][Ort, Datum]

[Unterschrift des HJV] [Unterschrift der Athletin / des Athleten  
oder ihres / seines gesetzlichen Vertreters]

\*\*\*

## **Anlage 2**

### **Schiedsvereinbarung**

zwischen dem Hessischen Judoverband e. V.  
und  
[Name und Anschrift der Athletin / des Athleten]

1. Den Parteien ist bekannt, daß das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des HJV (ADO vom 23. 10. 2011) vom HJV auf den Deutschen Judo-Bund e. V. (DJB) übertragen wurde und nach dem Regelwerk des DJB (Wettkampfordnung des DJB in der Fassung vom 15. November 2008) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs und des einstweiligen Rechtsschutzes durchgeführt und entschieden wird. Dieses Regelwerk ist der Sportlerin / dem Sportler bekannt und wird

von ihr / ihm uneingeschränkt anerkannt.

2. Hiermit erklärt die Sportlerin / der Sportler ihr / sein Einverständnis und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis des DJB.

3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung vom [Datum einfügen] oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluß des Verbandsrechtsweges in dem vom DJB festgelegten Schiedsverfahren – unter ausdrücklichem Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges – endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Ein-Mann-Schiedsgericht).

[Ort, Datum][Ort, Datum]

[Unterschrift des HJV] [Unterschrift des Athleten oder seines gesetzlichen Vertreters]»

**Begründung:**

Ohne eine Anti-Doping-Ordnung des HJV nebst den beiden Anlagen bliebe der beantragte Satzungstext faktisch wirkungslos. Die Formulierung folgt einer NADA-Empfehlung.

Frankfurt am Main, den 10. September 2011

Mit freundlichen Grüßen

*Prof. Dr. Axel Schönberger*